

UMWELT & RECHT

in Südtirol
Sondernummer 2017

EDITORIAL

NATURA 2000 IN SÜDTIROL BESONDERE SCHUTZGEBIETE

Zum 25. Jubiläum der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie, befasst sich diese Sonderausgabe von Umwelt und Recht in Südtirol mit dem Thema Natura 2000. Es ist uns ein Anliegen, unsere Leser stets auf dem aktuellen Stand des Geschehens zu halten. Konkret geht es um die **Umwandlung bestehender Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) in Besondere Schutzgebiete (BSG)**. Mit zwei rezenten Beschlüssen hat die Landesregierung die Umwandlung befürwortet. Gleichzeitig wurden für diese Gebiete Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen genehmigt, welche Verschlechterungen vermeiden und bestenfalls eine Optimierung des ökologischen Zustandes dieser Gebiete gewährleisten sollen.

Die derzeit 40 Natura-2000-Gebiete Südtirols wurden kürzlich in die Schutzgebietsliste der EU aufgenommen und bilden damit vollwertigen Bestandteil des gesamteuropäischen ökologischen Netzwerks NATURA 2000. Der aktuelle Beitrag gibt die Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten laut FFH-Richtlinie wieder, die der Ausweisung der Südtiroler Natura-2000-Gebiete zugrunde lagen. Im Beitrag ebenso angeführt finden sich die auf Landesgesetzesebene für NATURA-2000-Gebiete erlassenen Bestimmungen und die spezifisch zum Erhalt und Schutz der gefährdeten Vogelarten und deren Lebensräume in Südtirol festgelegten Maßnahmen. Diese bilden die Grundlage für die Bewertung von Eingriffen und können als Ansätze dienen, das Schutzsystem Natura 2000 im Sinne eines effektiven Lebensraum- und Artenschutzes auszubauen.

Die Redaktion



Dachverband
für Natur- und
Umweltschutz
in Südtirol



INHALT

NATURA 2000 in Südtirol Errichtung des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000

- S. 3 Umwandlung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) in Besondere Schutzgebiete (BSG)**

- S. 6 Verfahrensschritte zur Errichtung des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000**
Übersichtstabelle

- S. 7 Besondere Schutzgebiete (BSG) nach der Vogelschutzrichtlinie**
 - S. 9 Offene alpine Landschaften
 - S. 10 Alpine Wälder
Halboffene Landschaften der montanen Stufe
 - S. 11 Steppenvegetation
Feuchtgebiete
 - S. 12 Süßwasserlebensräume und Auwälder

- S. 13 Besondere Schutzgebiete (BSG) nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH)**
 - Grundlagen der Ausweisung der Schutzgebiete
 - S. 20 Schutz- und Erhaltungsmanagement als Voraussetzung für die Ausweisung als BSG

- S. 24 Impressum

NATURA 2000 in Südtirol

Umwandlung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) in Besondere Schutzgebiete (BSG)

Die europäische Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Richtlinie hat zum Ziel, durch die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von natürlichen Lebensräumen sowie wild lebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zur Sicherung der Artenvielfalt beizutragen. Mit den Beschlüssen der Landesregierung vom 14.06.2016, Nr. 651, und 24.01.2017, Nr. 69, wurde ein weiterer Schritt zur Umsetzung und Verwirklichung von Besonderen Schutzgebieten (BSG) auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol gesetzt. Diese sollen zusammen mit den auf Landesebene bereits als Besondere Schutzgebiete im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Schutzzonen zum gesamteuropäischen ökologischen Schutzgebietsnetz NATURA 2000 beitragen. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei den für die Schutzgebiete vorzusehenden und durchzuführenden Erhaltungs- und Managementmaßnahmen zu.

Die **Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen) und die **Vogelschutzrichtlinie** (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten) bilden den Grundrahmen der europäischen Naturschutzpolitik. Die FFH-Richtlinie baut auf zwei Pfeiler auf:

- zum einen auf ein strenges System des **Artenschutzes** und
- zum anderen auf das **europäische Schutzgebietsnetz NATURA 2000**, das auch die auf der Grundlage der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Gebiete erfasst.

Was das Schutzgebietsnetz NATURA 2000 anbelangt, wurden in Umsetzung der Verpflichtungen gemäß FFH-Richtlinie auf Landesebene vor mittlerweile bereits mehr als 15 Jahren mit Dekret des Landeshauptmanns vom 26.10.2001, Nr. 63¹, ergänzt durch die Dekrete des Landeshauptmanns vom 07.06.2002, Nr. 18², sowie vom 22.02.2006, Nr. 8³, **insgesamt 40 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) ausgewiesen**.

Die FFH-Richtlinie definiert ein Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) als ein solches, das in der auf EU-Ebene festgelegten biogeografischen Region, zur welchen es gehört, in signifikantem Maße dazu beiträgt,

- einen **natürlichen Lebensraumtyp** des Anhangs I der FFH-Richtlinie⁴ oder
- eine **Pflanzen- oder Tierart** des Anhangs II der FFH-Richtlinie⁵

in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder einen solchen wieder herzustellen.

Derartige Gebiete sollen auch die Kohärenz des ge-

1 Verordnung bezüglich der Verträglichkeitsprüfung für Projekte und Pläne innerhalb der dem europäischen Schutzgebietsnetz angehörenden Gebiete, in Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG-FFH-Richtlinie.

2 Verordnung zur Ergänzung des Verzeichnisses der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang A des D.L.H. vom 26. Oktober 2001, Nr. 63.

3 Verordnung zur Änderung des Verzeichnisses der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Besonderer Schutzgebiete.

4 Anhang I = **Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse**, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

5 Anhang II = **Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse**, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

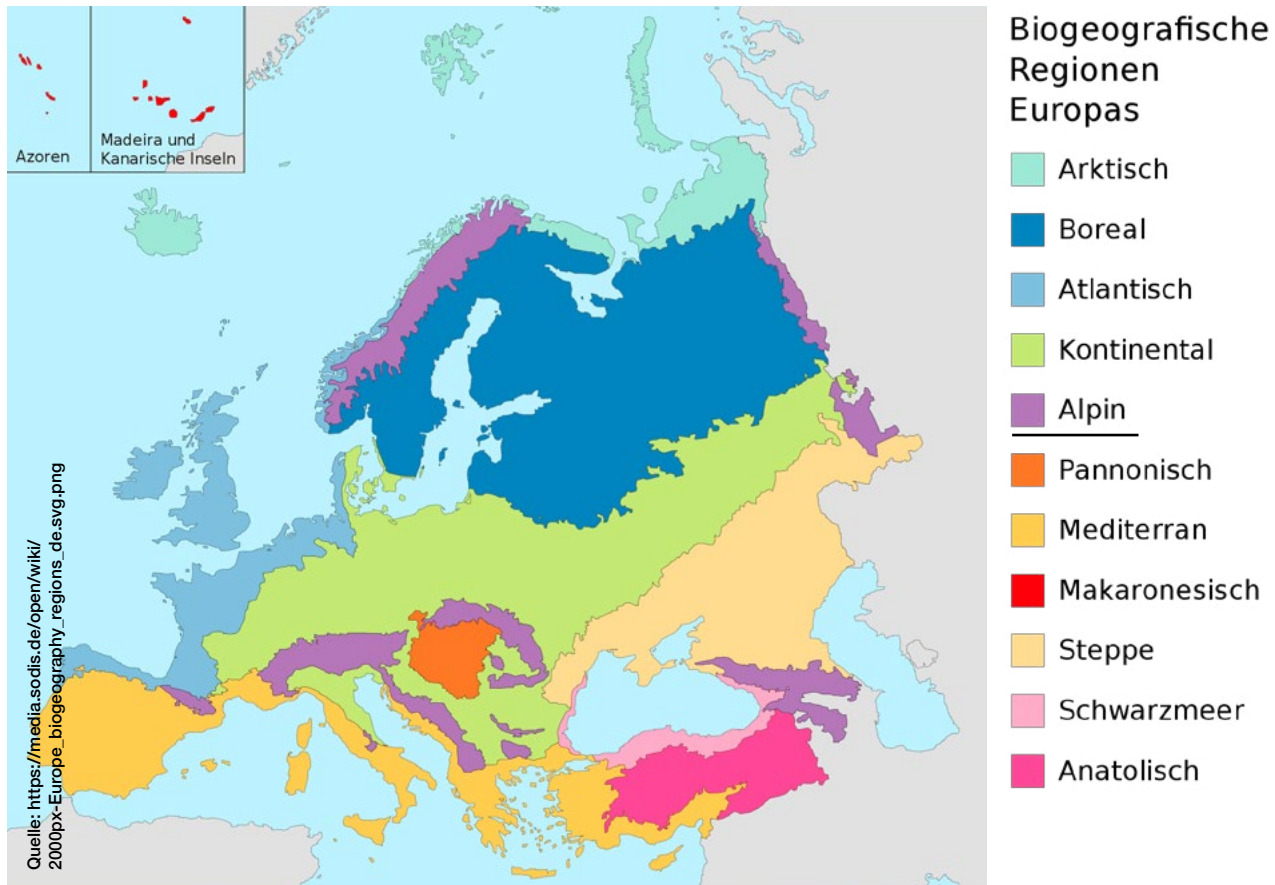


Abb. 1: Biogeografische Regionen Europas. Was die Autonome Provinz Bozen anbelangt, hat diese Anteil lediglich an der alpinen biogeografischen Region (siehe lila Flächen).

samteuropäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 gewährleisten und zur biologischen Vielfalt in den entsprechenden biogeografischen Regionen beitragen. Aktuell bildet dieses staatenübergreifende ökologische Netz damit das Herzstück der europäischen Politik auch im Bereich der biologischen Vielfalt und deckt mit über 27.522 Gebieten mehr als 18,5 Prozent der Gesamtlandmasse der nunmehr 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union ab (Stand: Februar 2017 - das Vereinigte Königreich noch mit eingerechnet).

Die von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol auch auf der Grundlage fachlicher Kriterien in Abstimmung mit dem staatlichen Umweltministerium bislang (ab 1995) als Beitrag zum europäischen Schutzgebietsnetz NATURA 2000 ausgewiesenen Gebiete wurden von der Europäischen Kommission anerkannt und 2003 in die „**Liste von Gebieten von gemeinschaft-**

licher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region“ aufgenommen. Die Europäische Kommission hielt dabei allerdings fest⁶, dass die Italienische Republik im Bereich der Alpen noch einen weiteren Beitrag zum NATURA-2000-Netz zu leisten habe, insbesondere was die Ausweisung von Schutzgebieten für Buschvegetationen mit Bergföhren (*Pinus mugo*), der Bewimperten Alpenrose (*Rhododendron hirsutum*) sowie Übergangs- und Schwingrasenmoore betraf. Diesbezüglich erwies sich zunächst die Nachmeldung (auch) seitens der Autonomen Provinz Bozen eines weiteren NATURA-2000-Gebiets im Bereich des nicht verwirklichten Naturparks Sarntaler Alpen, nämlich von Teilen der Villanderer Alm, als unumgänglich. Der diesbezüglich seinerzeit noch ausdrücklich in der Entscheidung 2004/69/EG der EU-Kommission vom 22.12.2003 zur Verabschiedung der Liste der Gebiete

⁶ Entscheidung vom 22.12.2003 zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, C (2003) 4957.

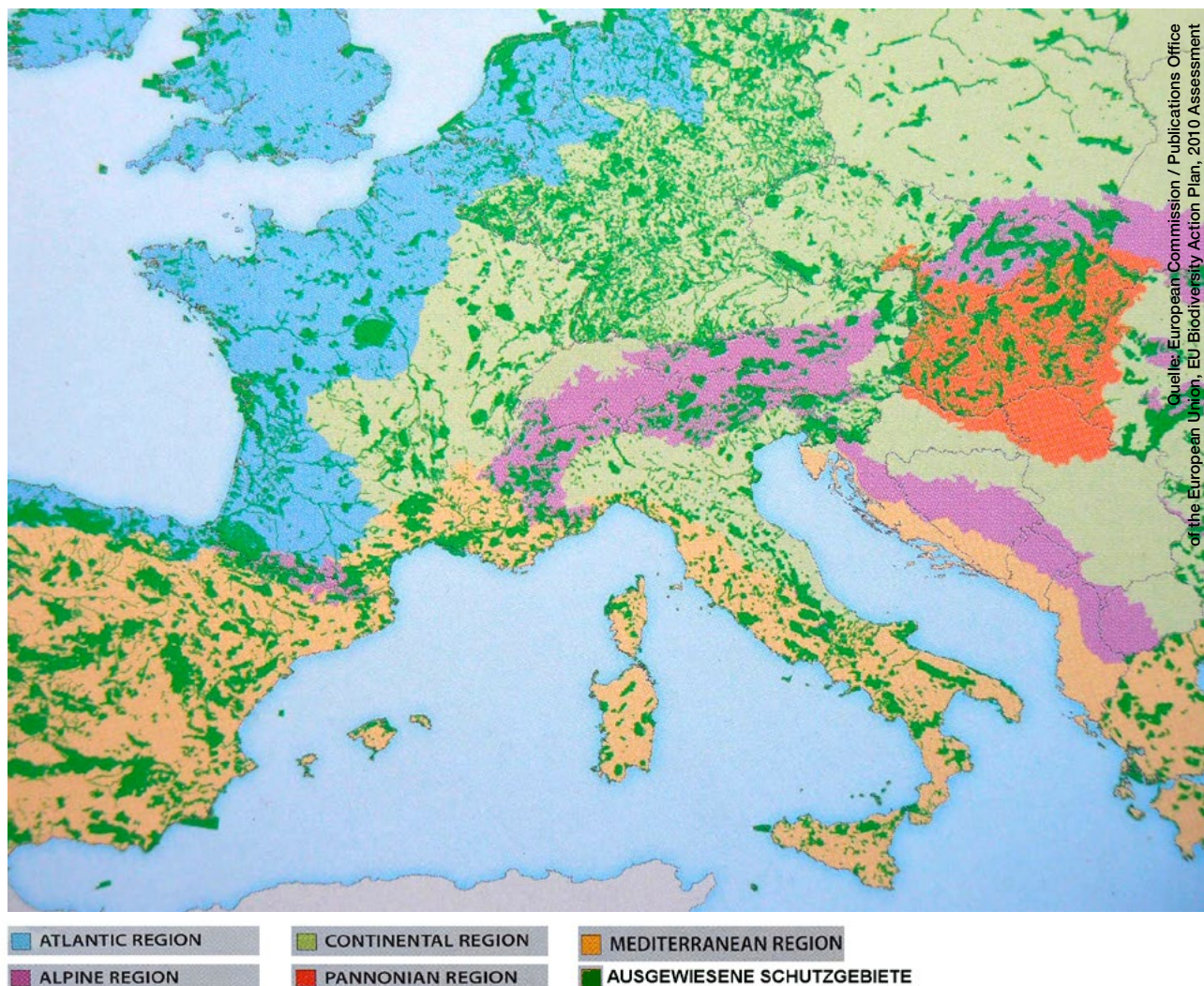


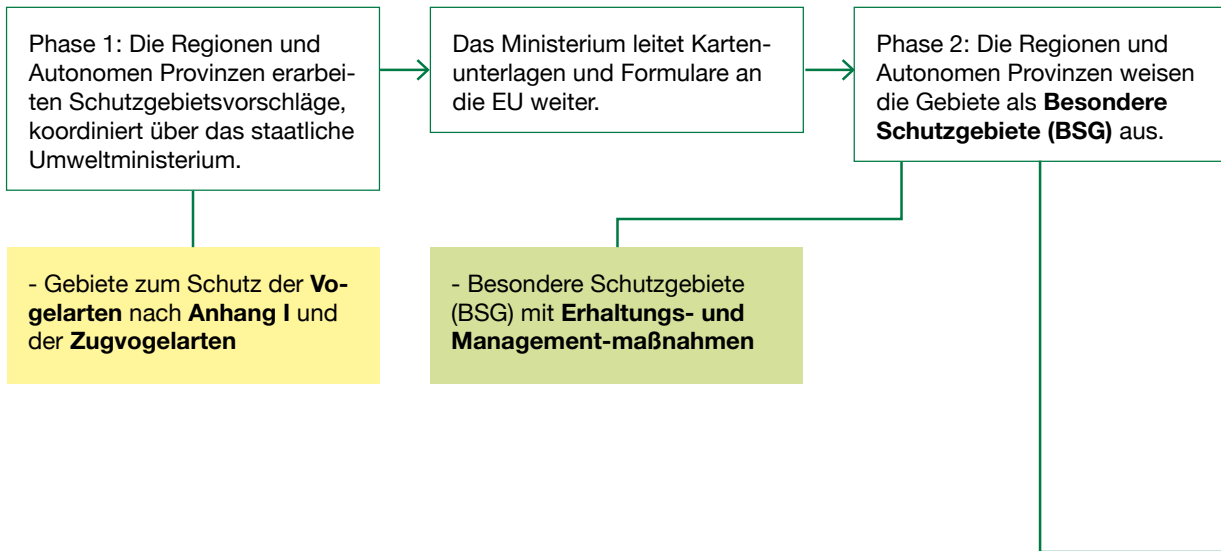
Abb. 2: Übersicht über die (bis 2010) in den verschiedenen biogeografischen Regionen ausgewiesenen NATURA-2000-Gebiete (ökologisches Schutzgebietsnetz NATURA 2000)

von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine geografische Region (Abl. EU 21.01.2004 L 14/53) enthaltene Vermerk findet sich in der kürzlich veröffentlichten „Zehnten aktualisierten Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung“, genehmigt mit Durchführungsbeschluss 2016/2332 der EU-Kommission, jedoch nicht mehr ausdrücklich angemerkt. Dieses die NATURA-2000-Schutzgebietsliste betreffende zeitlich letzte Dokument beinhaltet nur mehr die allgemeine Erwägung, dass bestimmte Mitgliedstaaten nicht genug Gebiete vorgeschlagen hätten, um die Richtlinie 92/43/EWG im Hinblick auf bestimmte Lebensraumtypen und Arten zu erfüllen. Es könne somit nicht davon ausgegangen werden, dass das NATURA-2000-Netz vollständig sei.

Die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie sehen jeweils ein unterschiedliches Verfahren zur definitiven Ausweisung der dem Schutzgebietsnetz NATURA 2000 zugehörigen Gebiete vor. Was die Erfüllung der Verfahrensvorgaben für die Ausweisung von **Gebieten zum Schutz bedrohter Vogelarten** anbelangt, genügt bereits eine Meldung (Übermittlung der das Schutzgebiet betreffenden Formulare und Kartenunterlagen) seitens eines Mitgliedstaates an die Europäische Kommission⁷. Die Ausweisung von **Besonderen Schutzgebieten im Sinne der FFH-Richtlinie** wies hingegen zusätzliche Verfahrensphasen auf, darunter die Bewertung der Vorschläge der Mitgliedstaaten durch die Europäische Kommission.

⁷ vgl. Art. 3, Abs. 3 des Dekrets des Umweltministers vom 17.10.2007.

A) Vogelschutzrichtlinie (Art. 3 u. 4, Abs. 1-2):



B) Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH)

(Art. 3 u. 4):

(Art. 4 und 5):

(Art. 4, Abs. 4; Art. 6, Abs. 1):

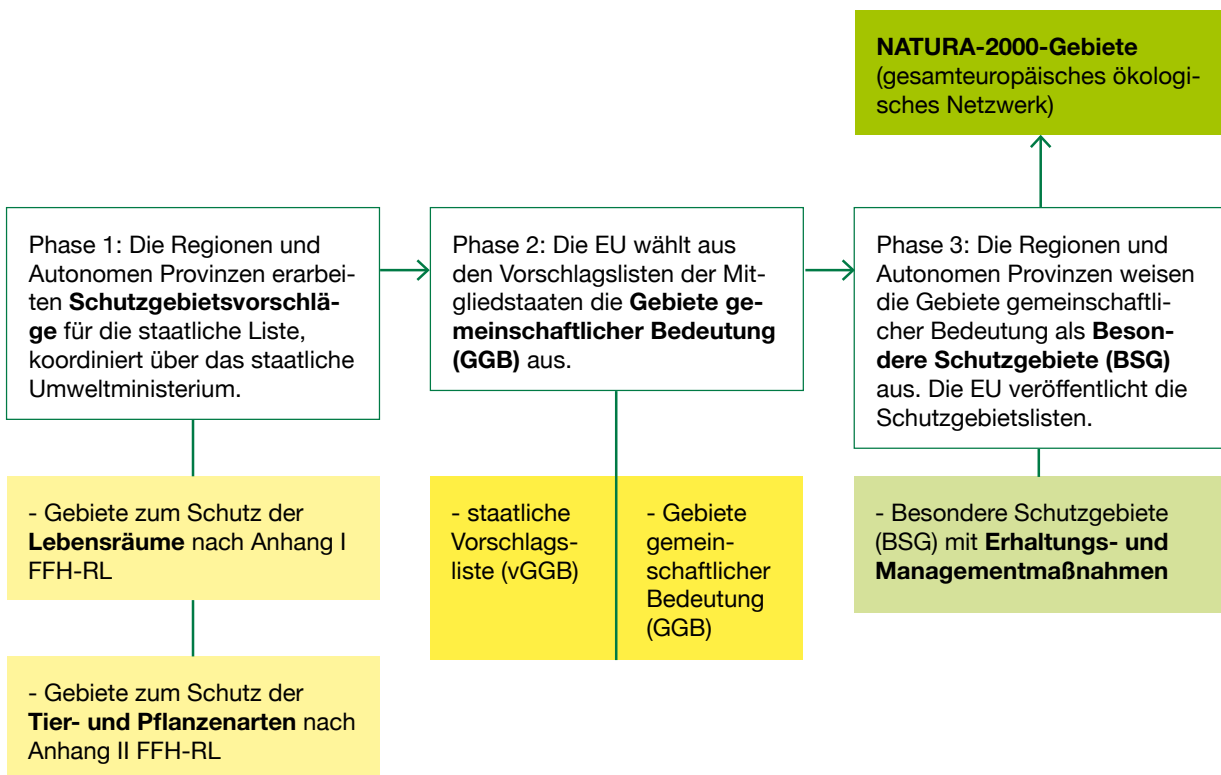


Abb. 3: Verfahrensschritte zur Errichtung des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000

ad A) Besondere Schutzgebiete (BSG) nach der Vogelschutzrichtlinie

Sämtliche im Gebiet der EU-Mitgliedstaaten wild lebende Vogelarten sind auf einem Stand zu halten oder einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen und wissenschaftlichen Erfordernissen entspricht. Gemäß Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie haben die Mitgliedstaaten

- auf die **in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie angeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich deren Lebensräume anzuwenden**, um das Überleben und die Vermehrung dieser Arten in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Insbesondere haben die Mitgliedstaaten die für die Erhaltung dieser Arten **zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären**.

- Für die **nicht im Anhang I angeführten, aber regelmäßig auftretenden Zugvogelarten** sind seitens der Mitgliedstaaten:

a. Maßnahmen zu treffen hinsichtlich **Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie Rastplätze in deren Wanderungsgebieten**. Dabei

ist dem Schutz der Feuchtgebiete besondere Bedeutung beizumessen;

b. geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Zugvogelarten **in den Schutzgebieten, aber auch außerhalb** derselben zu vermeiden, falls diese sich auf die Zielsetzungen des Schutzes, nämlich die Sicherstellung des Überlebens und der Vermehrung der Art, erheblich auswirken.

Bereits im Jahr 1999 genehmigte die Landesregierung mit **Beschluss vom 30.12.1999, Nr. 6188**, eine 16 Vogelschutzgebiete umfassende Liste, die am 17.01.2000 dem Umweltministerium übermittelt wurde. Im Rahmen des zu diesem Zeitpunkt wegen Nichtumsetzung der Vogelschutzrichtlinie gegenüber der Italienischen Republik behängenden Vertragsverletzungsverfahrens meldete das Umweltministerium diese 16 Schutzgebiete an die Europäische Kommission weiter. Mit

Für die Autonome Provinz Bozen waren und sind folgende **Anhang I-Vogelarten** sowie **Zugvogelarten** für die Ausweisung von Schutzgebieten maßgeblich:

BRUTVÖGEL			
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	<i>Gypaetus barbatus</i>	Bartgeier
<i>Alectoris graeca</i>	Steinhuhn	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergrohrdommel
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	<i>Lagopus mutus helveticus</i>	Alpenschneehuhn
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	<i>Picus canus</i>	Grauspecht
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke		

ZUGVÖGEL

<i>Acrocephalus melanopogon</i>	Mariskenrohrsänger	<i>Grus grus</i>	Kranich
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	<i>Gyps fulvus</i>	Gänsegeier
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	<i>Glareola pratincola</i>	Rotflügel Brachschwalbe
<i>Ardeola ralloides</i>	Rallenreiher	<i>Hieratus pennatus</i>	Zwergadler
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel	<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe
<i>Calandrella brachydactyla</i>	Kurzzechenlerche	<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhlschnepfe
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbartseeschwalbe	<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe	<i>Phalacrocorax pigmaeus</i>	Zwergscharbe
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher
<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher	<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn
<i>Elanus caeruleus</i>	Gleitaar	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe
<i>Gallinago media</i>	Doppelschnepfe	<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher		

Dekret des Landeshauptmanns vom 19.03.2004, Nr. 9⁸ wurden im Rahmen eines weiteren gegen die Italienische Republik eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens seitens der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol weitere Vogelschutzgebiete namhaft gemacht bzw. die bereits namhaft gemachten Schutzgebiete erweitert. Mit Dekret des Umweltministers vom 19.06.2009⁹, nunmehr ersetzt mit Dekret vom 08.08.2014, wurden sämtliche auf Staatsebene ausgewiesenen Vogelschutzgebiete veröffentlicht.

Was das Management und Schutzregime der Vogelschutzgebiete anbelangt wurden mit **Beschluss der**

Landesregierung vom 28.01.2008, Nr. 229, für die gemeldeten Vogelschutzgebiete (BSG) **Erhaltungsmaßnahmen** gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) sowie gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) genehmigt. Darin wurde bezüglich der Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen für die bedrohten Vogelarten auf Landesebene grundsätzlich sechs verschiedene Lebensräume unterschieden und von der Landesregierung nachfolgender **Maßnahmenkatalog** erlassen:

8 Ergänzung des Verzeichnisses der besonderen Schutzgebiete gemäß Anhang B des D.L.H. vom 26.10.2001, Nr. 63.

9 Verzeichnis der im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

1) Offene alpine Landschaften

Diese Lebensraumtypologie fasst alle offenen Bereiche in der alpinen Region zusammen. Es handelt sich dabei um primäre und sekundäre Rasengesellschaften sowie Felslebensräume.

Charakteristische Arten: *Alectoris greca saxatilis* (Steinhuhn), *Aquila chrysaetos* (Steinadler), *Bubo bubo* (Uhu), *Eudromias morinellus* (Mornellregenpfeifer), *Gypaetus barbatus* (Bartgeier), *Lagopus mutus helveticus* (Alpenschneehuhn), *Tetrao tetrix tetrix* (Birkhuhn), *Falco peregrinus* (Wanderfalke).

Maßnahmen:

1. Vermeidung der Errichtung neuer Straßen, Wege, Steige sowie neuer Klettersteige und -gärten im Umkreis von Balzplätzen der Raufußhühner sowie von Jagd- und Brutgebieten der Greifvögel;
2. Schutz der Lebensräume, die als Balz- und Brutplätze dienen, durch gezielte Besucherlenkung wie beispielsweise mittels Weg- bzw. Steigverlegung in sensiblen Bereichen;
3. Reglementierung der Sommer- und Winteraktivitäten (Paragliding, Kletteraktivitäten, Mountainbiken, Schneeschuhwandern, Tourenskifahren, Wandern sowie aller anderen Aktivitäten) durch spezielle Vorschriften bei der Gefahr von erheblichen Störungen bzw. Beeinträchtigung der Arten und/oder deren Lebensräume;
4. Erhaltung und Wiedergewinnung offener Flächen, Aufforstungsverbot offener Weideflächen, ausgenommen aus Sicherheitsgründen;
5. Erhaltung und Förderung der charakteristischen Landschaftselemente;
6. Förderung der extensiven Bewirtschaftung.



Abb. 4: Bartgeier



Abb. 5: Mornellregenpfeifer



Abb. 6: Alpschneehuhn

Foto: Horand I. Maier

Foto: Horand I. Maier

Foto: Horand I. Maier

2) Alpine Wälder

Diese Lebensraumtypologie fasst alle Waldformationen, ausgenommen die Auwälder, zusammen.

Charakteristische Arten: *Aegolius funereus* (Rauhfußkauz), *Bonasia bonasia* (Haselhuhn), *Dryocopus martius* (Schwarzspecht), *Glaucidium passerinum* (Sperlingskauz), *Pernis apivorus* (Wespenbussard), *Picus canus* (Grauspecht), *Picoides tridactylus* (Dreizehenspecht), *Tetrao tetrix* (Birkhuhn), *Tetrao urogallus* (Auerhuhn).

Maßnahmen:

1. Vermeidung der Errichtung neuer Straßen, Wege, Steige sowie neuer Klettersteige und -gärten im Umkreis von Balzplätzen der Rauhfußhühner und von Jagd- und Brutgebieten der Greifvögel;
2. Vermeidung forstwirtschaftlicher Nutzungen im Bereich von Balz- und Brutgebieten während der Balz- und Brutzeit;
3. Schutz der Lebensräume, die als Balz- und Brutplätze dienen, durch gezielte Besucherlenkung, wie beispielsweise mittels Weg- bzw. Steigverlegung in sensiblen Bereichen;
4. Reglementierung der Sommer- und Winteraktivitäten (Paragliding, Kletteraktivitäten, Mountainbiken, Schneeschuhwandern, Tourenskifahren, Wandern sowie aller anderen Aktivitäten) durch spezielle Vorschriften bei der Gefahr von erheblichen Störungen bzw. Beeinträchtigung der Arten und/oder deren Lebensräume;
5. Sicherstellung einer naturnahen forstwirtschaftlichen Nutzung auch zur Verbesserung der Habitatstruktur;
6. Erhaltung von Bäumen mit Spechthöhlen;
7. Erhaltung von ausreichend Altbäumen/Altholzinseln und von ausreichend Totholz.



Foto: Horand I. Maier

Abb. 7: Auerhuhn

3) Halboffene Landschaften der montanen Stufe

Diese Lebensraumtypologie fasst die beweideten Flächen und/oder Mähwiesen zusammen.

Charakteristische Arten: *Anthus campestris* (Brachpieper), *Caprimulgus europaeus* (Ziegenmelker), *Circaetus gallicus* (Schlangenadler), *Crex crex* (Wachtelkönig), *Emberiza hortulana* (Ortolan), *Lanius collurio* (Neuntöter), *Lullula arborea* (Heidelerche), *Pernis apivorus* (Wespenbussard), *Sylvia nisoria* (Sperbergrasmücke).

Maßnahmen:

1. Reglementierung der Sommer- und Winteraktivitäten (Paragliding, Kletteraktivitäten, Mountainbiken, Schneeschuhwandern, Tourenskifahren, Wandern sowie aller anderen Aktivitäten) durch spezielle Vorschriften bei der Gefahr von erheblichen Störungen bzw. Beeinträchtigung der Arten und/oder deren Lebensräume;
2. Erhaltung offener (Wiesen-) Flächen auch mittels Aufforstungsverbot und Kontrolle der nicht heimischen Strauch- und Baumarten;
3. Erhaltung, Förderung und Neupflanzung von Hecken;
4. Erhaltung und Förderung der charakteristischen Landschaftselemente;
5. Förderung der extensiven Bewirtschaftung;
6. Ausweisung von Biotopen in besonders sensiblen oder schützenswerten Bereichen.



Foto: Horand I. Maier

Abb. 8: Wespenbussard

4) Steppenvegetation

Diese Lebensraumtypologie fasst alle Trockenrausengesellschaften zusammen.

Charakteristische Arten: *Alectoris graeca* (Steinhuhn), *Anthus campestris* (Brachpieper), *Caprimulgus europaeus* (Ziegenmelker), *Circaetus gallicus* (Schlangenadler), *Emberiza hortulana* (Ortolan), *Lanius collurio* (Neuntöter), *Lullula arborea* (Heidelerche).

Maßnahmen:

1. Reglementierung der Beweidungsintensität, um den günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume sicherzustellen;
2. Kontrolle und – wo möglich – Beseitigung der nicht heimischen Strauch- und Baumarten wie beispielsweise Robinia, Ailanthus;
3. Erhaltung der Steppenrasen auch durch Kontrolle der Strauch- und Buschvegetation in stark verbuschten Bereichen sowie Aufforstungsverbot offener Steppenflächen;
4. Erhaltung und Förderung der charakteristischen Landschaftselemente;
5. Förderung der extensiven Bewirtschaftung;
6. Ausweisung von Biotopen in besonders sensiblen oder schützenswerten Bereichen.



Foto: Horand J. Maier

Abb. 9: Brachpieper

5) Feuchtgebiete

Diese Lebensraumtypologie fasst die Hoch-, Übergangs- und Niedermoore sowie die Streumöser und Schilfgürtel zusammen.

Charakteristische Arten: *Acrocephalus melanopogon* (Mariskensänger), *Alcedo atthis* (Eisvogel), *Ardea purpurea* (Purpurreiher), *Aythya nyroca* (Moorente), *Botaurus stellaris* (Rohrdommel), *Circus aeruginosus* (Rohrweihe), *Circus cyaneus* (Kornweihe), *Circus pygargus* (Wiesenweihe), *Ixobrychus minutus* (Zwergdommel), *Milvus migrans* (Schwarzmilan), *Philomachos pugnax* (Kampfläufer), *Porzana parva* (Kleines Sumpfhuhn), *Porzana porzana* (Tüpfelsumpfhuhn), *Tringa glareola* (Bruchwasserläufer).

Maßnahmen:

1. Verbot aller Maßnahmen, die zu einer Entwässerung und Meliorierung des Feuchtgebietes führen;
2. Maßnahmen zur Besucherlenkung bzw. Zutrittsverbote in besonders sensiblen Bereichen und vor allem während der Brutsaison;
3. Erhaltung, Renaturierung und Neuschaffung von Feuchtlebensräumen;
4. Verbot/Reglementierung der Beweidung zum Zwecke der Erhaltung bzw. der Verbesserung der Lebensräume;
5. Erhaltung der Streumöser durch Mahd in den Wintermonaten;
6. Förderung für die Reduzierung der Bestoßung und der Weidedauer;
7. Ausweisung von Biotopen in besonders sensiblen oder schützenswerten Bereichen.



Foto: Horand J. Maier

Abb. 10: Zwergdommel



Foto: Horand I. Maier

Abb. 11: Schwarzmilan



Foto: Horand I. Maier

Abb. 12: Rohrdommel



Foto: Horand I. Maier

Abb. 13: Rohrweihe



Foto: Horand I. Maier

Abb. 14: Tüpfelsumpfhuhn

6) Süßwasserlebensräume und Auwälder

Diese Lebensraumtypologie fasst die stehenden Gewässer, die Fließgewässer und die Auwälder zusammen.

Charakteristische Arten: *Alcedo atthis* (Eisvogel), *Botaurus stellaris* (Rohrdommel), *Circus aeruginosus* (Rohrweihe), *Ixobrychus minutus* (Zwergdommel), *Milvus migrans* (Schwarzmilan), *Porzana porzana* (Tüpfelsumpfhuhn).

Maßnahmen:

1. Verbot/Reglementierung der Beweidung zum Zwecke der Erhaltung bzw. der Verbesserung der Lebensräume;
2. Vermeidung jeglicher Eingriffe während der Fortpflanzungs- und Brutzeit;
3. Kontrolle der Wasserfassungen sowie Kontrolle und Minderung von Schwallwasserführung, insbesondere während der Fortpflanzungszeit;
4. Renaturierung der Fließgewässer insbesondere durch Gewässeraufweitung und Schaffung von Sand- und Schotterbänken;
5. Reglementierung der Sommer- und Winteraktivitäten (Paragliding, Kletteraktivitäten, Mountainbiken, Schneeschuhwandern, Tourenskifahren, Wandern sowie aller anderen Aktivitäten) durch spezielle Vorschriften bei erheblichen Störungen bzw. Beeinträchtigung der Arten und/oder deren Lebensräume;
6. Schaffung und Renaturierung von Feuchtgebieten;
7. Erhaltung natürlicher und naturnaher Ufer sowie von Sand- und Schotterbänken;
8. Erhaltung der natürlichen und naturnahen Fließgewässersysteme sowie Erhaltung und Schaffung von Alt- und Seitenarmen;
9. Erhaltung der natürlichen und naturnahen Ufervegetation sowie der Süßwasservegetation; Ausweisung von Biotopen in besonders sensiblen oder schützenswerten Bereichen.

ad B) Besondere Schutzgebiete (BSG) nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH)

1) Grundlagen der Ausweisung der Schutzgebiete

Was die Ausweisung von **Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung** im Sinne der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie anbelangt, war das Vorkommen bestimmter gefährdeter a) **Lebensraumtypen**, b) **Tierarten** und c) **Pflanzenarten** von gemeinschaftlichem Interesse maßgeblich.

a) Für die Autonome Provinz Bozen-Südtirol erwiesen sich u.a. folgende natürliche **Lebensraumtypen** von gemeinschaftlichem Interesse (Lebensräume nach **Anhang I der FFH-Richtlinie**) für die Ausweisung von Schutzgebieten relevant:

Code	Beschreibung	Vorkommen in Südtirol
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoëto-Nanojuncetea</i>	z.B. Fanes-Sennes-Prags
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armeleuchteralgen	z.B. Toblacher See
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	z.B. Rieserferner-Ahrn
3160	Natürliche dystrophe Seen	z.B. Fennberger See
3220	Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation	z.B. Pfossental
3230	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Myricaria germanica</i>	z.B. Rienzau
3240	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Salix elaeagnos</i>	z.B. Gisser Au
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho Batrachion</i>	z.B. Schludernser Au
3270	Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri p.p.</i> e <i>Bidention p.p.</i>	
4060	Alpine und boreale Heiden	z.B. Rieserferner-Ahrn
4070	Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und <i>Rhododendron hirsutum</i> (<i>Mugo-Rhododendretum hirsuti</i>)	z.B. Gröden-Langental-Puez
4080	Subarktisches Weidengebüsch	z.B. Chavalatschalm
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierasen (<i>Alysso-Sedion albi</i>)	z.B. Tartscher Bühel
6150	Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten	z.B. Wiesermoos
6170	Alpine und subalpine Kalkrasen	z.B. Ortler-Madatschspitze
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	z.B. Pfossental
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (submontan) auf Silikatböden	z.B. Pfossental

6240	Subpannonische Steppen-Trockenrasen	z.B. Tartscher Leiten, Steppenvegetation Sonnenberg, Castelfeder
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	z.B. Kalterer See
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	z.B. Lazins-Schneebergzug
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	z.B. Pfossental
6520	Berg-Mähwiesen	z.B. Hühnerspiel
7110	Lebende Hochmoore	z.B. Rasner Möser, Wölflmoor
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	z.B. Totes Moos, Wölflmoor
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore	z.B. Totes Moos, Tschinggermoor
7150	Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)	z.B. Wiesermoos
7210	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i>	z.B. Dürrenstein-Plätzwiese
7220	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)	z.B. Seikofel-Nemesalpe
7230	Kalkreiche Niedermoore	z.B. Seikofel-Nemesalpe
7240	Alpine Pionierformationen des <i>Caricion bicoloris-atrofuscae</i>	z.B. Innerfeldtal-Fischleintal-Gsellwiesen
8110	Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (<i>Androsachalia alpinae</i> und <i>Galeopsidalia ladani</i>)	z.B. Eislöcher
8120	Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe (<i>Thlaspietea rotundifolii</i>)	z.B. Schlern
8130	Thermophile Schutthalden in westlichen Mittelmeerraum	z.B. Schlern-Rosengarten
8160	Kalkhaltige Schutthalden der kollinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	z.B. Dürrenstein
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	z.B. Ulten-Sulden
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	z.B. Lazins-Schneebergzug
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des <i>Sedo-Scleranthion</i> oder des <i>Sedo albi-Veronicion dillenii</i>	z.B. Hühnerspiel
8240	Kalk-Felspflaster	z.B. Villnöß-Peitlerkofel
8340	Permanente Gletscher	z.B. Ulten-Sulden
9110	Hainsimsen Buchenwald (<i>Luzulu Fagetum</i>)	z.B. Trudner Horn
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	z.B. Trudner Horn
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)	z.B. Eislöcher, Trudner Horn
9180	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)	z.B. Trudner Horn
91D0	Moorwälder	z.B. Rasner Möser
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padiion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	z.B. Schludernser und Eyrser Au
91H0	Pannonische Flaumeichenwälder	z.B. Steppenvegetation Sonnenberg
9260	Kastanienwälder	z.B. Trudner Horn
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (<i>Vaccinio-Picetea</i>)	z.B. Pfossental

9420	Alpiner Lärchen- und/oder Arvenwald	z.B. Trudner Horn
9430	Montaner und subalpiner <i>Pinus uncinata</i> Wald (*auf Gips und Kalksubstrat)	z.B. Jaggl

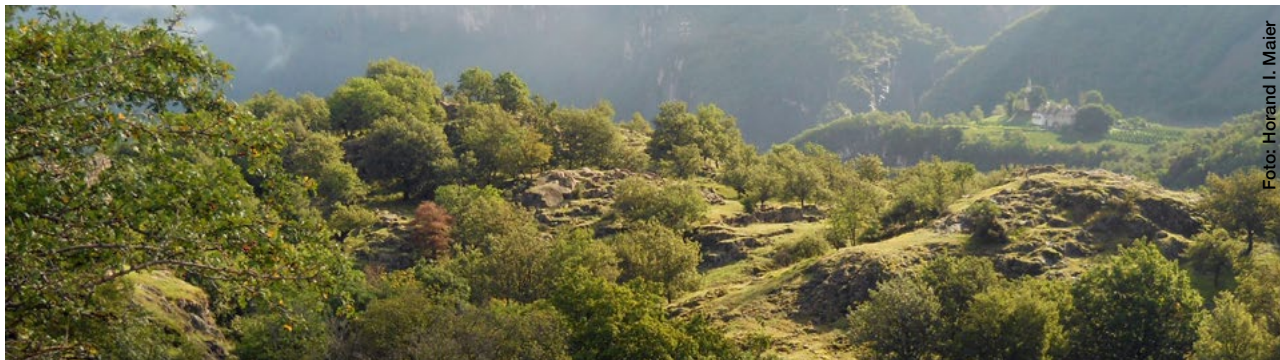


Abb. 15: Castelfeder

b) Was **Tierarten** anbelangt (ausgenommen die bereits über die Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten), erwiesen sich für die Ausweisung von Schutzgebieten folgende Arten gemeinschaftlichen Interesses nach **Anhang II der FFH-Richtlinie** für die Autonome Provinz Bozen-Südtirol relevant:

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
SÄUGETIERE	Canis lupus	Europäischer Wolf		
	Lutra lutra	Fischotter		
	Lynx lynx	Europäischer Luchs		
	Ursus arctos	Europäischer Braunbär		
	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus		
	Miniopterus schreibersi	Langflügelfledermaus	verschollen	
	Myotis bechsteini	Bechsteinfledermaus		
	Myotis blythii	Wasserfledermaus		
	Myotis emarginatus	Wimperfledermaus		
	Myotis myotis	Großes Mausohr		
	Rhinolophus ferrum-equinum	Große Hufeisennase		
	Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase		
	FISCHE	Barbus plebejus	Barbe	
		Cobitis taenia	Steinbeißer	
Cottus gobio		Mühlkoppe		
Lampetra planeri zanandreaei		Südl. Alpenbachneunauge		
Salmo marmoratus		Marmorierte Forelle		
KRIECHTIERE	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	verschollen	
LURCHE	Bombina variegata	Gelbbauchunke		
	Triturus carnifex	Alpenkammolch	verschollen	
WEICHTIERE	Vertigo angustior	Schmale Windelschnecke		
	Vertigo genesii	Blanke Windelschnecke		
	Vertigo geyeri	Geyers Windelschnecke		

	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	
GLIEDERFÜSSLER			
Krebse	<i>Austropotamobius pallipes italicus</i>	Italienischer Flusskrebs	
Insekten	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
	<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	
	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	
	<i>Osmoderma eremita</i>	Juchtenkäfer	
	<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	verschollen
	<i>Callimorpha quadripunctaria</i> (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)	Spanische Flagge	
	<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollafer	
	<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	
	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	verschollen
	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	verschollen



Foto: Horand I. Maier

Abb. 16: Große Moosjungfer



Foto: Horand I. Maier

Abb. 17: Hirschkäfer

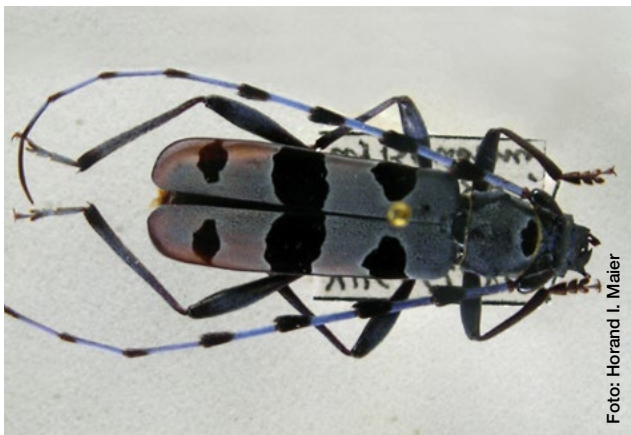


Foto: Horand I. Maier

Abb. 18: Alpenbock - verschollen

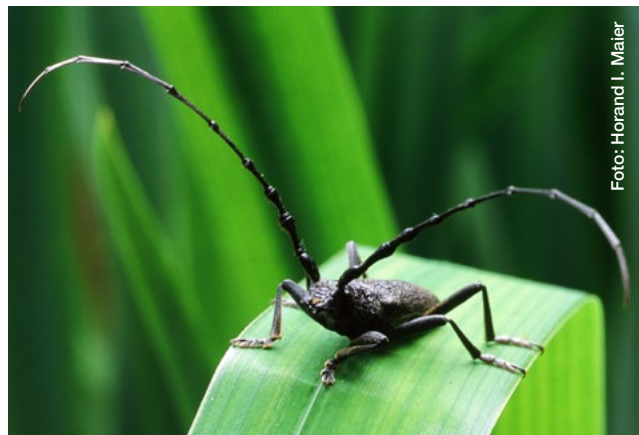


Foto: Horand I. Maier

Abb. 19: Eichenbock



Abb. 20: Dohlenkrebs (Italienischer Flusskrebs)



Abb. 21: Mühlkoppe

c) Was schließlich **Pflanzenarten** anbelangt, erwiesen sich für die Ausweisung von Schutzgebieten folgende Arten gemeinschaftlichen Interesses nach **Anhang II der FFH-Richtlinie** für die Autonome Provinz Bozen-Südtirol maßgeblich:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh
<i>Dracocephalum austriacum</i>	Österreichischer Drachenkopf
<i>Drepanocladus vernicosus</i>	Firnisländendes Sichelmoos
<i>Himantoglossum adriaticum</i>	Adria-Riemenzunge
<i>Meesia longiseta</i>	Bruchmoos
<i>Saxifraga tombeanensis</i>	Tombea-Steinbrech
<i>Trifolium saxatile</i>	Felsen-Klee



Abb. 22: Grünes Koboldmoos



Abb. 23: Frauenschuh

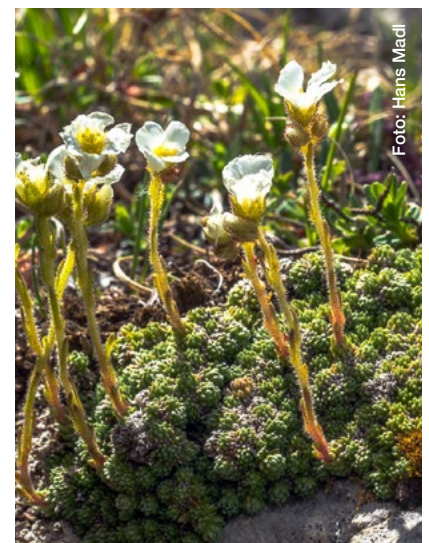


Abb. 24: Tombea-Steinbrech

Unter Berücksichtigung auch bereits bestehender Schutzgebietsausweisungen auf Landesebene meldete die Autonome Provinz Bozen-Südtirol bislang folgende 40 Gebiete zum Schutz von Lebensräumen sowie von Tier- und Pflanzenarten, die in die **Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung** und schließlich als **Besondere Schutzgebiete (BSG) in der alpinen biogeografischen Region** Aufnahme fanden.

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), die als besondere Schutzgebiete ausgewiesen (BSG) wurden		Code lt. Min.Dekret 22.11.2016	auch als besonderes Vogelschutzgebiet ausgewiesen
01	Biotop Steppenvegetation Tartscher Leiten (Mals)	IT 3110001	
02	Biotop Schludernser Au (Schluderns)	IT 3110002	x
04	Biotop Tschenglser Au (Laas)	IT 3110004	
05	Biotop Eyrser Au (Laas)	IT 3110005	
10	Biotop Steppenvegetation Sonnenberg (Naturns)	IT 3110010	x
11	Pfossental im Naturpark Texelgruppe	IT 3110011	x
12	Lazins-Schneebergzug im Naturpark Texelgruppe	IT 3110012	x
13	Biotop Falschauer Mündung (Lana)	IT 3110013	x
14	Biotop Gisser Au (Sarntal)	IT 3110014	
15	Biotop Hühnerspiel (Brenner)	IT 3110015	
16	Biotop Wiesermoos (Prettau)	IT 3110016	
17	Naturpark Rieserferner-Ahrn	IT 3110017	x
18	Biotop Ahr-Auen (Sand in Taufers)	IT 3110018	x
19	Biotop Rasner Möser (Rasen-Antholz)	IT 3110019	
20	Biotop Seikofl - Nemes Alpe (Sexten)	IT 3110020	
22	Biotop Rienzau Toblach	IT 3110022	
26	Villnöß-Peitlerkofel-Raschötz im Naturpark Puez-Geisler	IT 3110026	x
27	Gröden-Langental-Puez im Naturpark Puez-Geisler	IT 3110027	
29	Naturpark Schlern-Rosengarten	IT 3110029	x
30	Biotop Totes Moos (Deutschnofen)	IT 3110030	
31	Biotop Wölflmoor (Deutschnofen)	IT 3110031	
32	Biotop Tschinggermoor (Deutschnofen)	IT 3110032	
33	Biotop Eislöcher (Eppan / Kaltern)	IT 3110033	
34	Biotop Kalterer See (Kaltern)	IT 3110034	x
35	Biotop Castelfeder (Montan)	IT 3110035	
36	Naturpark Trudner Horn	IT 3110036	x
37	Biotop Fennberger See (Margreid)	IT 3110037	
38	Ulten-Sulden im Nationalpark Stilfserjoch	IT 3110038	x
39	Ortler-Madatschspitzen im Nationalpark Stilfserjoch	IT 3110039	x
40	Chavalatschalm im Nationalpark Stilfserjoch	IT 3110040	x
41	Jaggl (Graun)	IT 3110041	
42	Felsrasen Agums	IT 3110042	

43	Felsrasen Ottilienkirche	IT 3110043	
44	Biotop Schlanderser Leiten (Schlanders)	IT 3110044	
45	Biotop Kortscher Leiten (Schlanders)	IT 3110045	
46	Biotop Fuchsmöser (Eppan)	IT 3110046	
48	Armentarawiesen (Abtei / Wengen)	IT 3110048	
49	Naturpark Fanes-Sennes-Prags	IT 3110049	x
50	Naturpark Drei Zinnen (vormals Sextner Dolomiten)	IT 3110050	x
51	Biotop Stegener Ahrau (Bruneck)	IT 3110051	x

- Nationalparkgebiet
- ausgewiesenes Naturparkgebiet
- ausgewiesenes Biotop
- landschaftlich unter besonderen Schutz gestellt

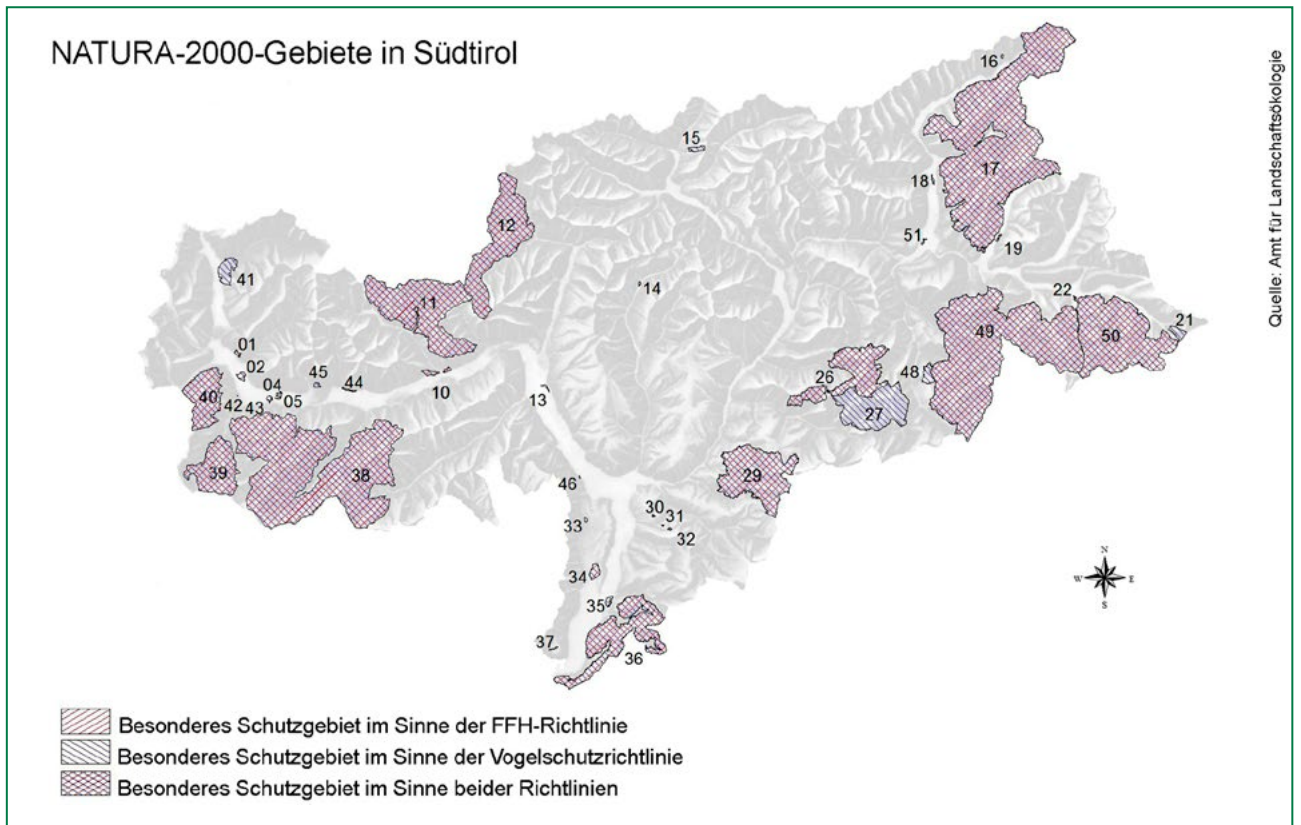


Abb. 25: NATURA 2000 in Südtirol - aktuelle Karte 2017

2) Schutz- und Erhaltungsmanagement als Voraussetzung für die Ausweisung als BSG

Der **Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie** sieht vor, dass nach erfolgter Festlegung der **Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)** der betroffene Mitgliedstaat – und so auch die Autonome Provinz Bozen-Südtirol – diese so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren als **Besonderes Schutzgebiet (BSG)** ausweisen. Dabei oblag es den Mitgliedsstaaten (bzw. Autonomen Provinzen) Prioritäten zu setzen. Die Kriterien lagen bei der Wichtigkeit eines Gebietes hinsichtlich der Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps laut Anhang I oder einer Tier- oder Pflanzenart nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Die Kohärenz mit dem europäischen Schutzgebietsnetz NATURA 2000 sollte gewährleistet sein.

Mit dem Staatsgesetz vom 27. Dezember 2006, Nr. 296¹⁰ suchte die Regierung der Italienischen Republik erneut drohenden Vertragsverletzungsverfahren seitens der Europäischen Kommission wegen Nichtumsetzung der NATURA-2000-Vorgaben entgegenzuwirken. In diesem Sinne sah der Artikel 1226 desselben vor, dass die Regionen, aber auch Autonomen Provinzen Bozen-Südtirol und Trient, zur Vorbeugung gegen weitere Vertragsverletzungsverfahren für die **Erfüllung bzw. Vervollständigung der Übernahme der aus der europäischen Naturschutzgesetzgebung herührenden Verpflichtungen Sorge zu tragen** hätten. Dies hätte laut Art. 1226 innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten des Finanzgesetzes auf der Grundlage **einheitlicher Mindestkriterien** für die Führung der NATURA-2000-Gebiete (Vogelschutz- und FFH-Gebiete) erfolgen sollen, die bald darauf mit **Dekret des Umweltministers vom 17.10.2007**¹¹ vorgegeben wurden.

Mit **Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 14.04.2008, Nr. 104** wurden jedoch zunächst die Verfassungswidrigkeit des Art. 1226 wegen Überschreitung des gesetzgeberischen Zuständigkeitsbereichs durch den Staat erklärt und sodann mit **Urteil desselben Gerichts vom 30.07.2008, Nr. 329** sämtliche

Artikel des Ministerialdekrets vom 17.10.2007 in jenen Punkten aufgehoben, in denen diese sich auch auf die Autonomen Provinzen Bozen-Südtirol und Trient bezogen. Nach Ansicht des Verfassungsgerichts stand es dem Staat nicht zu, den Autonomen Provinzen die Verpflichtung aufzuerlegen, sich an das Dekret des Umweltministers anzupassen. Mit Ministerialdekret vom 22.01.2009 wurden in der Folge im Ministerialdekret sämtliche Bezugnahmen auf die Autonomen Provinzen gestrichen. Den Autonomen Provinzen oblag und obliegt es, im Rahmen der ihnen **im Bereich Tier- und Pflanzenschutzparke zuerkannten ausschließlichen autonomen Gesetzgebungsbefugnis** den Zwecken des Ministerialdekrets zu entsprechen (Art. 8 des M.D.). Nachdem die in Aussicht gestellte staatliche Finanzierung von NATURA 2000 auf der Grundlage einer staatsweit einheitlichen digitalen Datenbank erfolgen sollte, fanden die Vorgaben des Ministerialdekrets auf Landesebene nunmehr u.a. im Rahmen der Festlegung der Schutzziele und Erhaltungsmaßnahmen für die einzelnen NATURA-2000-Gebiete Berücksichtigung.

Maßnahmen auf Landesebene

Bereits mit **Landesgesetz vom 12.05.2010, Nr. 6 (Naturschutzgesetz)** wurden die in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol in den Jahren 2001, 2002, 2004 und 2006 auf Dekretsebene vorgenommenen Ausweisungen von Schutzgebieten im Sinne der FFH-Richtlinie (Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung) und Vogelschutzrichtlinie (Besondere Schutzgebiete) auf Landesebene (Anlagen D und E des LG 6/2010) erhoben. Gleichzeitig wurden Bestimmungen für diese Schutzgebiete vorgesehen, die neben einem **Verschlechterungs- und Störungsverbot** (Art. 21 Abs. 3 des LG 6/2010), die Durchführung einer **Verträglichkeitsprüfung** für Vorhaben bestätigte, die ein NATURA-2000-Gebiet oder eine Art, deretwegen die Ausweisung erfolgte, beeinträchtigen oder stören konnte (Art. 22 des LG 6/2010). **Für sämtliche Schutzgebiete** wurden **einheitlich geltende Gebote und Verbote** (Art. 21 Abs. 4 des LG 6/2010) festgelegt. [siehe: <http://lexbrowser.provinz.bz.it> – Landesgesetz Nr. 6/2010]

¹⁰ Bestimmungen zur Bildungen des Jahreshaushalts und Mehrjahreshaushalts des Staates - Finanzgesetz 2007.

¹¹ Einheitliche Mindestkriterien für die Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen für Besondere Schutzgebiete BSG im Sinne des Art. 1, Abs. 1226 des Staatsgesetzes vom 27.12.2006, Nr. 296 - Finanzgesetz 2007.

So ist, vorbehaltlich strengerer Schutzbestimmungen in den landschaftlichen Unterschutzstellungsakten (wie Landschaftspläne, Naturparkdekrete, Nationalparkbestimmungen), in sämtlichen ausgewiesenen NATURA-2000-Gebieten laut Landesnaturschutzgesetz Nr. 6/2010 insbesondere Folgendes verboten:

- die **Errichtung neuer Elektrofreileitungen**. Die in den NATURA-2000-Gebieten bestehenden Elektrofreileitungen müssen gesichert werden, um das Kollisions- und Stromschlagrisiko zu minimieren;
- der **Bau neuer Skipisten und neuer Aufstiegsanlagen**, ausgenommen Materialseilbahnen;
- die **Eröffnung neuer Schottergruben und Steinbrüche**, mit Ausnahme jener, für die vor dem 24.07.2010 bereits eine ordnungsgemäße Ermächtigung erteilt wurde; bestehende Schottergruben und Steinbrüche dürfen bis zum Ablauf der Konzession genutzt werden, eine Verlängerung der Konzession ist jedoch nicht zulässig;
- die **Errichtung neuer Windkraftanlagen**, mit Ausnahme der Ersetzung und Modernisierung bereits bestehender oder genehmigter Anlagen und mit Ausnahme von Anlagen für den Eigenbedarf im Schutzgebiet, die eine begrenzte Leistung und Höhe aufweisen;
- die **Errichtung neuer Deponien und Kläranlagen**, mit Ausnahme von Anlagen zur Klärung der Abwässer einzelner Gebäude im Schutzgebiet;
- das **Mähen und Entfernen der Ufervegetation im Bereich von Fließgewässern** während der Fortpflanzungs- und Brutzeiten der Vögel, und zwar im **Zeitraum vom 15. März bis 15. Juli**. Die Mahd zur Pflege der Entwässerungsgräben darf nur abschnittsweise erfolgen. Die Landesregierung genehmigt unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten und der Anforderungen des Hochwasserschutzes spezifische Managementleitlinien, auf deren Grundlage von den oben genannten Mahdzeiten abgewichen werden kann;
- die **Ausbringung von Mineraldünger und Flüssigdünger, Gülle und Jauche aus der Viehwirtschaft**, mit Ausnahme des im NATURA-2000-Gebiet anfallenden Flüssigdüngers und mit Ausnahme der Acker-, Obst- und Weinbaukulturen. Die Landesregierung genehmigt unter

Berücksichtigung der spezifischen naturschutzfachlichen Anforderungen und einer standortgerechten Bewirtschaftung Managementleitlinien, auf deren Grundlage vom genannten Verbot abgewichen werden kann. [siehe: <http://lexbrowser.provinz.bz.it> LG 12.05.2010, Nr. 6]

Tatsächlich legt Artikel 4 Absatz 5 der FFH-Richtlinie fest, dass ein von der Europäischen Kommission als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) anerkanntes und in die europäische Liste der Schutzgebiete aufgenommenes Schutzgebiet den Bestimmungen des **Artikels 6 Absätze 2, 3 und 4 der FFH-Richtlinie** unterliegt. Diese sehen wie folgt vor:

„(2) Die Mitgliedstaaten [bzw. Autonome Provinz Bozen-Südtirol] treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die **[1] Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie [2] Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden**, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine **[3] Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen**. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des [nachfolgend angeführten] Absatzes 4 stimmen die einzelstaatlichen [bzw. Behörden auf Landesebene] dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der

Mitgliedstaat [bzw. die Autonome Provinz Bozen-Südtirol] alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von NATURA 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat [bzw. Autonome Provinz Bozen-Südtirol über das staatliche Umweltministerium] unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der [Europäischen] Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.“

[Zwecks Feststellung, ob es sich um einen nach Ansicht der Kommissionsstellen prioritären Lebensraum oder eine prioritäre Art handelt, fanden und finden sich diese in den Anhängen der FFH-Richtlinie, dem staatlichen Umsetzungsakt derselben (Dekret des Präsidenten der Republik vom 08.09.1997, Nr. 357) und in den Anhängen des Landesnaturschutzgesetzes jeweils mit einem * gekennzeichnet.]

Die Einführung des Art. 6 der FFH-Richtlinie stellt(e) tatsächlich ein wertvolles rechtliches Instrument für die richtige Balance zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und dem Schutz von Europas bedrohter Biodiversität dar, da er eine **Abwägung zwischen Schutz, Entwicklung und Landnutzung einfordert**. Was die im Sinne der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Besonderen Schutzgebiete anbelangte, so traten laut Art. 7 der FFH-Richtlinie die eben angeführten Verpflichtungen laut Artikel 6, Abs. 2, 3 und 4 der FFH-Richtlinie ab dem Datum, an dem die Gebiete entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG zum Besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wurden, an die Stelle der bisherigen Schutzverpflichtungen¹² laut Vogelschutzrichtlinie. Diese hatten bereits vorgesehen wie folgt: *Die Mitgliedstaaten treffen*

geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel zu unterbinden, sofern sich diese auf den beabsichtigten Schutz erheblich auswirken.

Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol hatte 2013 auf normativer Ebene bereits nahezu allen Vorgaben gemäß FFH-Richtlinie entsprochen. **Die Europäische Kommission erkannte allerdings auf dem Gebiet der Italienischen Republik Defizite in Bezug auf die Ausweisung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) laut FFH-Richtlinie als Besondere Schutzgebiete (BSG) und der hierfür notwendigen Festlegung der Schutzziele und Erhaltungsmaßnahmen**, wie sie Art. 4, Abs. 4 und Art. 6, Abs. 1 der FFH-Richtlinie vorsehen:

*Art. 6, Abs. 1: „Für die **Besonderen Schutzgebiete** [BSG] **legen die Mitgliedstaaten** [bzw. die Autonome Provinz Bozen-Südtirol] **die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I [...] und der Arten nach Anhang II [...] entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.**“*

Die FFH-Richtlinie definiert ein Besonderes Schutzgebiet dabei als *„ein von den Mitgliedstaaten durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und/oder eine vertragliche Vereinbarung als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesenes Gebiet [GGB], in dem die **Maßnahme, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und/oder Populationen der Arten, für die das Gebiet bestimmt ist, erforderlich sind, durchgeführt werden.**“*

Der Artikel 21 („Schutzmaßnahmen“) des Landesnaturschutzgesetzes Nr. 6/2010 sah diesbezüglich bereits seit 2010 vor, dass die Landesregierung für die NATURA-2000-Gebiete Südtirols – gegebenenfalls auch

¹² Art. 4, Abs. 4, Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie.

durch die Genehmigung von Managementplänen – folgende Ziele und Maßnahmen festlegt:

- die **Erhaltungsziele, die insbesondere den Schutz oder die Wiederherstellung prioritärer Lebensräume und prioritärer Arten betreffen** sowie
- entsprechende **Erhaltungsmaßnahmen**.

Diese Erhaltungsziele und -maßnahmen stehen laut Gesetzestext im Einklang mit den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensräume nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie **92/43/EWG** sowie der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie **2009/147/EG, vormals 79/409/EWG**. Für letztere sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen, gegebenenfalls auch außerhalb der NATURA-2000-Abgrenzungen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Für einige der auf Landesebene ausgewiesenen NATURA-2000-Schutzgebiete hatte die Autonome Provinz Bozen-Südtirol teilweise bereits Managementpläne ausgearbeitet und genehmigt. Nichtsdestotrotz fand sich auch die Autonome Provinz Bozen als Adressat des von der Europäischen Kommission im April 2013 gegen die Italienische Republik eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens 2015/2163 (EU-Pilot 4999/13/ENVI) zur Erfüllung der **Ausweisungsverpflichtung der gemeldeten Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung als Besondere Schutzgebiete**. Genannte Umwandlung setzt die als strategische Maßnahme zur Erfüllung der Vorgaben der FFH-Richtlinie gewertete **Genehmigung spezifischer Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die dem Schutzgebietsnetz NATURA 2000 zugehörigen Gebiete** voraus.

Die vollständige Umsetzung des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 stellt dabei auch eines der Ziele der Nationalen Strategie für die Artenvielfalt („Strategia Nazionale per la Biodiversità“) dar, die in der Staaten-Regionen-Konferenz vom 07.10.2010 geteilt und genehmigt wurde. Dementsprechend und unter Berücksichtigung des eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens erschien auf gesamtstaatlicher Ebene ein möglichst baldiger Abschluss des Ausweisungsverfahrens für die Besonderen Schutzgebiete angesagt.

Auf der Grundlage von Art. 21 des Landesnaturschutzgesetzes Nr. 6/2010 erarbeiteten die Fachämter der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung in der Folge **für die 40 auf Landesebene ausgewiesenen Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gebietsspezifische Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen**, die in eigenen Datenbögen (siehe: [http://](http://www.provinz.bz.it/natur-raum/themen)

www.provinz.bz.it/natur-raum/themen) erfasst wurden. Aus letzteren lassen sich über den Namen, einer Kurzbeschreibung des NATURA-2000-Gebiets, die Lage, die Grenzen und den Unterschutzstellungsstatus hinaus auch die Arten und Lebensräume, deretwegen die Ausweisung als Besonderes Schutzgebiet erfolgte, und die etwaigen Gefährdungsfaktoren entnehmen.

Mit den Beschlüssen der Landesregierung vom **Nr. 651/2016 und 69/2017** wurden nun die erarbeiteten **Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen**, nach Durchführung eines Verfahrens mit Öffentlichkeitscharakter (Verfahren laut Art. 12 des Landesraumordnungsgesetzes Nr. 13/1997) genehmigt und die **formale Umwandlung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung in Besondere Schutzgebiete** vorgenommen. Das staatliche Umweltministerium nahm die mit dem Landesnaturschutzgesetz Nr. 6/2010 und dem Beschluss der Landesregierung vom 14.06.2016, Nr. 651 genehmigten allgemeinen sowie gebietsspezifischen Erhaltungsmaßnahmen für 35 der Südtiroler Schutzgebiete zur Kenntnis und verlautbarte mit **Dekret des Umweltministers vom 22.11.2016** die Ausweisung derselben als „Besondere Schutzgebiete“. Mit **Dekret des Umweltministers vom 15.05.2017** wurden schließlich auch die verbliebenen fünf NATURA-2000-Gebiete im Nationalpark Stilfserjoch in Besondere Schutzgebiete umgewandelt, womit den im Rahmen des behängenden Vertragsverletzungsverfahrens aufgeworfenen Mängeln formal Abhilfe geleistet sein dürfte.

Die Ausweisung als Besondere Schutzgebiete (BSG) kann zur Bewahrung der Artenvielfalt und zur Bereicherung der Südtiroler Natur- und Kulturlandschaft maßgeblich beitragen. NATURA-2000-Gebiete erfüllen zudem nicht nur ihren primären Zweck beim Schutz der gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten, sondern beherbergen auch Populationen von (Nicht-Anhang-II)Arten, die als Bestäuber und Verbreiter von Samen, als Gegenspieler von Schädlingen, als genetische Ressource und auch als jagdbare Tiere oder nutzbare Pflanzen wichtig sind.

Die formale Ausweisung von NATURA-2000-Gebieten stellt letztlich nur den Beginn eines Prozesses dar. Nachdem sich das Schutzgebietsnetzwerk seiner Vollständigkeit nähert, liegt der Fokus nunmehr auf dem Schutz und dem Management der einzelnen Gebiete. In dieser Hinsicht erscheint eine Aktualisierung der Artenlisten unter Berücksichtigung der Ergebnisse

neuer wissenschaftlicher Erhebungen und Erkenntnisse angesagt. Tatsächlich ist es weiterhin Kernziel der EU-Biodiversitätsstrategie, den Verlust an Biodiversität und die Verschlechterung der Ökosystemleistungen bis 2020 aufzuhalten. Bereits im Jahr 2006 hatte die EU einen ein umfassendes Programm von Maßnahmen beinhaltenden Biodiversitätsaktionsplan (BAP) verabschiedet.

2010 verlautbarte die Europäische Union auf der Grundlage der sich aus den von den Mitgliedstaaten in Erfüllung der aus **Art. 17 der FFH-Richtlinie** herrührenden **Berichtspflichten der Mitgliedstaaten** ergebenden Analyse, dass es ihr nicht gelungen sei, bislang das seit der Regierungskonferenz in Göteborg 2001 verfolgte Ziel des Stopps des Biodiversitätsverlusts in Europa bis 2010 zu erreichen. Es ist somit davon auszugehen, dass die Gewährleistung des effektiven Managements der NATURA-2000-Gebiete und damit die vollständige Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien weiterhin eine zentrale Rolle spielen dürften. Die Herausforderung liegt dabei auch in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol in der Notwendigkeit, die vielfältigen Nutzungsformen innerhalb, aber auch außerhalb der Schutzgebiete mit den Schutzerfordernissen der vorkommenden Lebensräume und Arten

in Einklang zu bringen und Schutzgebietsausweisung und -management nicht allein als Akte formaler Einschränkung, sondern als mittel- bis langfristig bedeutsame und zweckdienliche Initiativen zu erkennen.



DDr. Horand I. Maier
Direktor des Verwaltungsamts
für Landschaft und Raumentwicklung

IMPRESSUM

Herausgeber

Alpenverein Südtirol
Giottostraße 3, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 978141, Fax +39 0471 980011
natur-umwelt@alpenverein.it, www.alpenverein.it

Dachverband für Natur- und Umweltschutz in Südtirol
Kornplatz 10, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 973700, Fax +39 0471 302051
info@umwelt.bz.it, www.umwelt.bz.it

Heimatspflegeverband Südtirol
Schlernstraße, 1, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 973693, Fax +39 0471 979500
info@hvp.bz.it, http://www.hvp.bz.it/

September 2017

Titelfoto: Horand I. Maier

Redaktionelle Koordinierung:

Griseldis Dietl, Franziska Zemmer

Layout: Alessandra Stefanut

Druck: Fotolitho Varesco Alfred GmbH, Auer

Die bereits erschienenen Umwelt&Recht-Ausgaben und die Sondernummern können im Internet eingesehen bzw. herunter geladen werden:

www.alpenverein.it, www.umwelt.bz.it, www.hpv.bz.it

AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL

Abteilung Natur, Landschaft
und Raumentwicklung



PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Ripartizione Natura, paesaggio
e sviluppo del territorio

Wir danken der Autonomen Provinz Bozen, Abteilung 28. Natur, Landschaft und Raumentwicklung für die freundliche Unterstützung!
www.provinz.bz.it/natur-raum